

Protokoll:	Gemeinderat der Landeshauptstadt Stuttgart	Niederschrift Nr.	327
		TOP:	15
	Verhandlung	Drucksache:	1063/2023
		GZ:	T
Sitzungstermin:	14.12.2023		
Sitzungsart:	öffentlich		
Vorsitz:	OB Dr. Nopper		
Berichterstattung:			
Protokollführung:	Frau Faßnacht / th		
Betreff:	Abfallgebührenvorlage für das Jahr 2024; Änderungen der Satzungen: - Abfallwirtschaftssatzung (AfS), - Satzung der Stadt Stuttgart ü. die Erhebung von Hausgebühren (HGS), - Satzung über die Vermeidung und Entsorgung von mineralischen Abfällen		

Vorgang: Ausschuss f. Stadtentwicklung u. Technik vom 12.12.2023, öffentlich, Nr. 501
 Betriebsausschuss Abfallwirtschaft vom 13.12.2023, öffentlich, Nr. 15
 jeweiliges Ergebnis: einmütige Zustimmung

Beratungsunterlage ist die Vorlage des Technischen Referats vom 11.12.2023, GRDRs 1063/2023.

1. Den folgenden Gebühren- und Entgeltfestsetzungen bzw. -änderungen jeweils zum 1. Januar 2024 wird zugestimmt (Anhang 4 zur Anlage 1):
 - 1.1 Die Restabfallgebühren werden gegenüber 2023 um durchschnittlich 12,37 % erhöht. Der sich hieraus für den Stuttgarter Gebührenzahler ergebenden Erhöhung der Gesamtbelastung von rd. 7,7 Mio. € pro Jahr wird zugestimmt.
 - 1.2 Die Bioabfallgebühren bleiben gegenüber 2023 unverändert.
 - 1.3 Die Gebühren für Großanfallstellen werden gegenüber 2023 um durchschnittlich 10,09 % erhöht.

- 1.4 Die Gebühr für Direktanlieferer an der Abfallverbrennungsanlage Stuttgart-Münster wird gegenüber 2023 um 13,49 % erhöht.
- 1.5 Die Gebühren für Behälteränderungen bei den 60 l - 240 l Behältern und den 1,1 cbm-Behältern bleiben gegenüber 2023 unverändert.
- 1.6 Die Gebühren für Zusatzleerungen von Abfallbehältern bleiben gegenüber 2023 unverändert. Im Einzelnen wird auf den Anhang 4 zur Anlage 1 verwiesen.
- 1.7 Für das Aufstellen von Abfallbehältern bei Festen und Veranstaltungen werden die Gebühren nicht erhöht.
- 1.8 Die Gebühr für Expresssperrabfall bleiben gegenüber 2023 unverändert.
- 1.9 Die Gebühren für "brennbare Renovierungsabfälle" auf den Wertstoffhöfen bleiben gegenüber 2023 unverändert.
- 1.10 Die Gebühr für Mehrmengen beim Sperrabfall und die Gebühr bei Anlieferung auf den Wertstoffhöfen ohne Karte bleiben gegenüber 2023 unverändert.
- 1.11 Die Entgelte der mineralischen Deponie erhöhen sich - je Tonne zzgl. Umsatzsteuer - in 2024 gegenüber 2023 wie folgt: "Verunreinigter Bodenaushub Kl. 1" von 32,00 € auf 34,00 €, "Mineralische Schlämme Kl. 1" bleiben bei 38,00 €, "Sonstige mineralische Abfälle Kl. 1" von 30,00 € auf 33,00 €, "Asbes" von 85,00 € auf 88,00 €, "Verunreinigter Bodenaushub Kl. 2" von 42,00 € auf 44,00 €, "Mineralische Schlämme Kl. 2" bleiben bei 50,00 €, "Sonstige mineralische Abfälle Kl. 2" von 41,00 € auf 43,00 €, "Grenzwertige Abfälle Kl. 2" bleiben bei 48,00 €.
2. Der sich aus der gebührenrechtlichen Nachkalkulation 2022 der Abfallwirtschaft ergebende Überschuss von 6.347.427,45 € wird in dieser Höhe den "Sonstigen Verbindlichkeiten" zugeführt. In die Abfallgebührenkalkulation 2024 werden Überschüsse aus Vorjahren in Höhe von 5.651.500,00 € einbezogen
3. In die Kalkulation 2024 der mineralischen Deponie werden Überschüsse und Verluste aus Vorjahren im Saldo in Höhe von 10.729,95 € einbezogen.
4. Die Satzung zur Änderung der Satzung der Landeshauptstadt Stuttgart über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen (Abfallwirtschaftssatzung der Landeshauptstadt Stuttgart - AfS -) vom 4. Dezember 1997 (Amtsblatt Nr. 51/52 vom 18. Dezember 1997, zuletzt geändert am 1. Dezember 2022 (Amtsblatt Nr. 49 vom 8. Dezember 2022; Stadtrecht 7/10) wird gemäß Anlage 2 erlassen.

5. Die Satzung zur Änderung der Satzung der Landeshauptstadt Stuttgart über die Erhebung von Hausgebühren (Hausgebührensatzung - HGS -) vom 30. November 1978 (Amtsblatt Nr. 49 vom 7. Dezember 1978, zuletzt geändert am 1. Dezember 2022 (Amtsblatt Nr. 49 vom 8. Dezember 2022; Stadtrecht 7/9), wird gemäß Anlage 3 erlassen.
6. Die Satzung zur Änderung der Satzung der Landeshauptstadt Stuttgart über die Vermeidung und Entsorgung von mineralischen Abfällen aus dem Stadtgebiet von Stuttgart vom 5. Dezember 2013 (Amtsblatt Nr. 50 vom 12. Dezember 2013, zuletzt geändert am 1. Dezember 2022 (Amtsblatt Nr. 49 vom 8. Dezember 2022; Stadtrecht 7/18) wird gemäß Anlage 4 erlassen.

OB Dr. Nopper stellt fest:

Der Gemeinderat beschließt ohne Aussprache bei 3 Nein-Stimmen und 4 Enthaltungen mehrheitlich wie beantragt.

Zur Beurkundung

Faßnacht / th

Verteiler:

- I. Referat T
zur Weiterbehandlung
AWS (2)
Rechtsaufsichtsbehörde

- II. nachrichtlich an:
 1. Herrn Oberbürgermeister
 2. S/OB
 3. *Referat AKR*
Haupt- und Personalamt
 4. Referat WFB
Stadtkämmerei (2)
 5. Amt für Revision
 6. L/OB-K
 7. Hauptaktei

- III.
 1. *Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN*
 2. CDU-Fraktion
 3. SPD-Fraktion
 4. *Fraktionsgemeinschaft Die FrAKTION*
LINKE SÖS PIRATEN Tierschutzpartei
 5. *Fraktionsgemeinschaft PULS*
 6. FDP-Fraktion
 7. *Fraktion FW*
 8. AfD-Fraktion
 9. *StRin Yüksel (Einzelstadträtin)*

kursiv = kein Papierversand